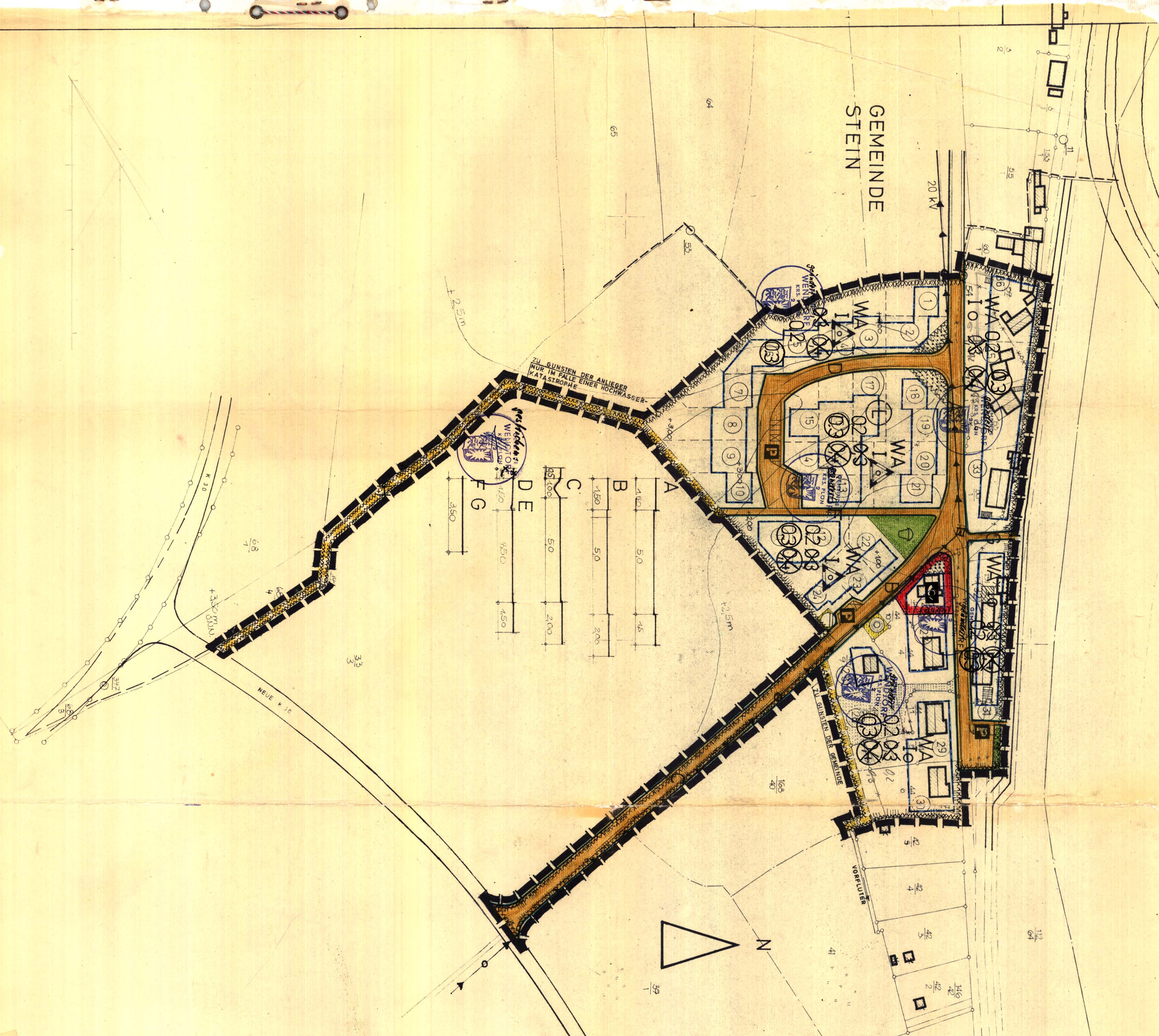


SATZUNG ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR 3 FISCHERSIEDLUNG
 DER GEMEINDE WENDTORF
 M 1:1 000

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



PLANZEICHNERKÄRTRUNG

FESEIZUNGEN

- WA** ALLEGES WOHNGEBIET § 4 BAUVVO
- I** ZAHL DER VOLLGESOSSE AUS HOCHGESSENZE § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUVG
- 03** GRUNDFLÄCHENZAHL ZB 03 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUVG
- 04** GESCHOSSEFLÄCHENZAHL ZB 04 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUVG
- Offene Bauweise § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUVG
- nur Doppelhäuser und Hausgruppen zu Wendtorf § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUVG
- Flächen für den Gemeinbedarf § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUVG
- POST
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEREICHENLINIE, BEREICHUNG
- SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UND FÜR DIE BEREITUNG VON ABWASSER § 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BAUVG
- UMDENERSTATION (TRAFI) § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- PUMPEWERK
- BRUNNEN
- KILBANALAGE
- FÜHRUNG OBERIRTSCHER VERSORGENSANLAGEN (20 KV LEITUNG)
- GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- PARKANLAGE § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- SPIELPLATZ § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- STELLPLATZE § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- GARAGEN § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- MIT GEN-FAN-UND LEITUNGSRECHTEN ZU RABSTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DER BEGRENZUNG § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- VON DER BEBAUUNG FREIQUATFENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NÖHER ALS 500 M D.R.O. § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUVG
- 11. NACH RECHTLICHE ÜBERNAHME
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM LANDSCHAFTS-SCHUTZ UNTERLIEGEN § 9 ABS. 4 BAUVG
- III. DARSTELLUNGEN OHNE NACHSCHARAKTER
- IN AUSICHT GEMÄßNER ZUSCHNITT DER BAUGRUNDSTÜCKE
- AUFZUHEBENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKBEZEICHNUNG
- GRUNDSTÜCKSNUMMER
- SICHTDREIECK
- KUNSTLICHE FORSTLICHE BAULICHE ANLAGE
- VORHANDENE HÖHEN

Gebildet und ergänzt entsprechend der Genehmigung vom 24.11.1972 des Landesamtes für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, z. B. IV 81 e - 813/04 - 57,87 (3) des MdL und dem Bescheid der Gemeindeverwaltung Wendtorf vom 13.12.1972.
 Wendtorf, den 13.12.1972
 Gemeinde Wendtorf

Die Ausführung der Auflagen (und Hinweise) wurde durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Wendtorf vom 23.2.1973 unter z. B. IV 81 e - 813/04 - 57,87(3) bestätigt.
 Wendtorf, den 9.3.1973
 Gemeinde Wendtorf

TEXT (TEIL B)

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE NR. HELL GESCHLACHT
 (1) BIS (21) MAUERWERK: ROSTEIN
 (22) BIS (30) MAUERWERK: ROSTEIN
 (31) BIS (33) DACHENGUNG
 DREHPEL UNZULASSIG
 DACHFARBE: ANTHRAZIT
 (24) BIS (26) DACHENGUNG CA 18°, DACHFARBE: DUNDEL
 SONST WIE VOR

EINRIEDERUNG: IM VORGARTENBEREICH DER VON NORDEN UND OSTEN ERSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE EINE EINRIEDERUNG NUR BIS 0,50 M HOHE ZULASSIG. FÜR ALLE ANDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN WEISS GESCHLACHTE MAUERN, DUNKLE HOLZLAMPE ODER LEBENDE HECKEN BIS ZU EINER HOHE VON 1,50 M ÜDTR ZULASSIG.

HÖHENLAGE DER FÜR ALLE GRUNDSTÜCKE OBERMAÑNE ERDSCHOSSENSBODEN BAULICHEN ANLAGEN MIN 250m JÄHN

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUVVO 1968 (898B.L.1 51237)

AUF GRUND DES § 10 BUNDESAUFGESATZ (BEBAUUNGSPLAN NR. 3) UND DES § 11 DES BEBAUUNGSPLANES (BEBAUUNGSPLAN NR. 3) WIRD DIE BEBAUUNG DER GRUNDSTÜCKE (1) BIS (33) NACH DEN VORGESCHRIEBENEN BEBAUUNGSBEDINGUNGEN UND DEN VORGESCHRIEBENEN BEBAUUNGSBEDINGUNGEN DURCHFÜHRT. DIE BEBAUUNG DER GRUNDSTÜCKE (1) BIS (33) WIRD NACH DEN VORGESCHRIEBENEN BEBAUUNGSBEDINGUNGEN UND DEN VORGESCHRIEBENEN BEBAUUNGSBEDINGUNGEN DURCHFÜHRT.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 BAUVVO 1968 AUF DER GRUNDLAGE DER BEBAUUNGSBEDINGUNGEN UND DEN VORGESCHRIEBENEN BEBAUUNGSBEDINGUNGEN VOM 24.11.1972.
 WENDTORF DEN 13.12.1972
 GEMEINDE WENDTORF

WENDTORF DEN 13.12.1972
 GEMEINDE WENDTORF

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSANLAGE WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 23.2.1973 GEFÜHRT. DIE GENEHMIGUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 23.2.1973 GEFÜHRT.

WENDTORF DEN 9.3.1973
 GEMEINDE WENDTORF

WENDTORF DEN 9.3.1973
 GEMEINDE WENDTORF